

GEDENKTAGE AUS DER GESCHICHTE HÖXTERS

10. Aug. 1180. Erzbischof Philipp von Köln gewährt Corvey Zollfreiheit in Neuß am Rhein als Entschädigung für den Schaden, den die Abtei im Kriege Philipps gegen Heinrich den Löwen durch die Zerstörung von Höxter (1178) erlitten hat. Ob die zunächst Betroffenen, die Einwohner der Stadt, eine Entschädigung für ihre Schäden, deren Ausmaß wir nicht kennen, erhalten haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Abt als Landesherr war wohl nur unmittelbar betroffen, etwa durch Ausfall von Steuern und Abgaben. Die Zollfreiheit in Neuß konnte für den Abt spürbaren Vorteil bringen. Erhebliche Quantitäten an Wein aus den Corveyer Besitzungen an Rhein und Mosel, aber sicher auch viele andere Waren, mußten auf ihrem Transport den Rhein passieren, bevor sie auf Wagen umgeladen und weiter auf dem Landweg, über den altberühmten Hellweg, nach Corvey gebracht wurden.

16. Aug. 1580. Die Stadt Höxter gibt sich eine neue Untergerichtsordnung, bestehend aus 19 Punkten.

Leider sind die verschiedenen Artikel nicht bekannt, so daß nähere Mitteilungen daraus nicht möglich sind. Man kann aber soviel sagen, daß es sich um das sog. Ratsgericht handeln muß, also ein städtisches, von Bürgermeister und Ratsherren besetztes Gericht. Hier tritt noch der altdeutsche Gesichtspunkt hervor, daß jeder erwachsene Mann Recht weisen kann. Denn die jährlich wechselnden Ratsherren hatten mit Sicherheit keine juristische Ausbildung. Der studierte Spezialist war auch erst nach der allmählich erfolgten Rezeption des Römischen Rechtes erforderlich.

Neben diesem städtischen Ratsgericht gab es immer ein vom Landesherrn, dem Fürstabt von Corvey, abhängiges Untergericht, welches der Gaugraf oder Gogräwe verwaltete. Beide Gerichte hatten fast gleiche Kompetenzen, wir haben hier ein Beispiel der sog. „konkurrierenden“ Gerichtsbarkeit vor uns. Einfache Delikte wie Beleidigung, Schlägerei, Feld- und Gartendiebstahl u.ä., konnten demnach vor verschiedenen Gerichten abgeurteilt werden. Ebenso waren die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor verschiedenen Gerichten möglich. Daraus entwickelte sich die für den heutigen Menschen geradezu groteske Vorstellung, daß ein Urteil oder eine Beglaubigung durch das Gericht A wertvoller oder von größerem Gewicht sei als die durch das Gericht B oder C. Der Adel, die Geistlichkeit, aber auch manche andere privilegierte Gruppe hatten hinsichtlich der Justiz einen Sonderstatus, es fehlte also die Gleichheit

aller Bürger vor dem Gesetz. Ebenso gab es noch nicht die heute selbstverständliche Trennung von Verwaltung und Justiz.

Dem alten deutschen Recht fehlte also fast alles, was wir heute mit dem Begriff des Rechtes verbinden: Systematik durch schriftlich festgelegte, für alle verbindliche Gesetze, ein fester Instanzenweg, und die genau geregelte Zuständigkeit der einzelnen Gerichte. Diese fast „chaotischen“ Zustände machen die Beschäftigung mit altem Recht für den modernen Menschen so besonders schwierig.

Diese, auch schon von den Zeitgenossen als mangelhaft betrachteten Zustände hängen wohl damit zusammen, daß in früherer Zeit noch kein Bedürfnis nach systematischer Verwaltung und Ordnung aller Lebensbereiche bestand. Erst im 17. Jahrhundert (das große Vorbild bildet Preußen!) war teilweise eine effiziente und alle wesentlichen Bereiche deckende Verwaltung erreicht, die aber für den Bürger überschaubar und einsichtig war. Erst unsere Zeit hat es so weit gebracht, Verwaltung und Justiz immer mehr zu spezialisieren und auf immer mehr Gebiete auszudehnen, wodurch die Gefahr droht, daß der Bürger die Übersicht verliert und den Sinn aller dieser Behörden und ihrer vielseitigen Aktivitäten nicht mehr versteht.

Heiduschka, Stadtarchivar